

Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968

*Das Ende der Auseinandersetzungen über die Bekenntnisschule
und die rechtliche Sicherung katholischer Erziehung in Bayern*

*Von Dr. Dr. theol. h. c. Karl Böck, München**

Die Universität Augsburg stand und steht mir näher als andere Universitäten unseres Landes, einmal wegen der landsmannschaftlichen Verbundenheit, zum andern wegen ihrer Gründungsgeschichte, an der mich die Vorsehung und mein damaliges Amt aufs engste beteiligt haben.

Darum danke ich dem Herrn Präsidenten für die Ehre seiner Anwesenheit und für seine freundliche Begrüßung.

Der theologischen Fakultät habe ich besonders zu danken für ihren Beschluß, mir die Würde eines Doktors ehrenhalber anzubieten, und ganz herzlich danke ich Ihnen, Spectabilität, für ihre wohlwollende Würdigung meiner geringen Verdienste um die theologische Fakultät und die Theologie überhaupt.

Ich bin mit Lob während meiner Amtszeit nicht gerade überhäuft worden; darum haben Sie mich heute beschämt. Man kann sich gegen die Wahrheit in zweifacher Hinsicht versündigen: einmal indem man Falsches behauptet – das wollen wir dem Herrn Dekan nicht unterstellen –, zum andern indem man von einer Person oder Sache nur eine Seite, z.B. die gute darstellt, die andere Seite, die weniger gute aber im Schatten läßt. Dies sagt man, sei die Sünde aller Redner bei Festen und Begräbnissen, bei ersteren noch viel mehr, weil hier der Gelobte selbst zuhören kann. Da es in der Regel aber auch andere gibt, die es mit der anderen Seite genau so machen, mag im Ganzen doch ein ausgewogenes Bild in die Geschichte der bayerischen Bildungspolitik eingehen.

Zum Thema des bei solchem Anlaß üblichen Vortrags habe ich eine Frage gewählt, die für viele keine Frage mehr ist. Vor 20 Jahren wurde über sie mit Leidenschaft diskutiert und gestritten.

Meine beiden Vorgänger im Amt haben mir meine aktive Mitwirkung an ihrer Lösung zeitlebens nicht verziehen. Kaum etwas könnte das veränderte geistige und religiöse Klima besser kennzeichnen als diese Tatsache. Trotzdem bleibt die Frage auf dem Tisch für alle, die für Schule und Kirche sich verantwortlich fühlen. Die Vorgänge sind im Gedächtnis der Beteiligten und in den Akten des Staates nur unvollkommen dokumentiert – der Erfolg hat bekanntlich viele Väter. Darum schien es mir nützlich, eine Darstellung gleichsam »aus erster Hand« zu geben zur Erinnerung an Vergangenes und zum Bedenken des zukünftigen Schuldigen.

* Anmerkung der Herausgeber: Nachfolgender Beitrag ist ein Vortrag, den Dr. Dr. h. c. Karl Böck anlässlich der Verleihung der Würde eines Dr. theol. ehrenhalber durch die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg gehalten hat. Dem Vortrag dürfte zweifellos dokumentarischer Wert zukommen. Der Vortragsstil wurde für die Drucklegung nicht geändert. Dieser Vortrag wird auch zusammen mit der Würdigung des Lebenswerkes von Ministerialrat a. D. Dr. Böck durch den Dekan der Kath.-Theol. Fakultät, Prof. Dr. Anton Rauscher, in den »Augsburger Universitätsreden« veröffentlicht.

Das heißeste und das beständigste Streitthema der bayerischen Politik von 1883–1968, also 85 Jahre lang, war die Schule, näherhin die Volksschule und ganz genau deren Charakter als Bekenntnis- bzw. Gemeinschaftsschule. Man kann sich heute kaum mehr eine Vorstellung machen von dem Ernst, ja der Erbitterung, mit der die Auseinandersetzung auf beiden Seiten geführt wurde. Der Streit überdauerte unvermindert den Sturz der Monarchie, den Untergang der Demokratie, das Ende der Naziherrschaft und die Zeit der amerikanischen Besatzung. Auch die Frontstellungen blieben über die ganze Zeit diesselben: Auf der einen Seite die beiden Kirchen, die den Kirchen nahestehenden Parteien, das Zentrum, die Bayerische Volkspartei und die Christlich Soziale Union, die Mehrheit der katholischen Eltern und die katholischen Lehrerverbände sowie die Kirchenpresse, auf der anderen Seite der Liberalismus und die Parteien, in denen er sich in dieser Zeit organisiert hat, zuletzt die Freie Demokratische Partei, der Sozialismus, vertreten hauptsächlich durch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, der Nationalsozialismus und – Welch seltsame Kontinuität – die Besatzungsmacht der Amerikaner, dazu in ununterbrochener Kontinuität der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverein sowie die sich diesen Gruppen nahe föhlende Presse.

Um das, was 1968 geschehen ist, voll würdigen zu können, muß die Vorgeschichte kurz gezeichnet werden.

Es begann mit der Verordnung vom 26. 8. 1883, die in § 7 feststellt, daß die Volksschulen regelmäßig konfessionelle Schulen seien. Jede neue Schule ist grundsätzlich eine Bekenntnisschule. (Für die Bekenntnisminderheit sollen eigene Schulen errichtet werden, wenn im Umkreis von 3 ½ km mindestens 50 Schüler dieses Bekenntnisses wohnen. Nur in seltenen Fällen und unter großen Schwierigkeiten konnte eine Bekenntnisschule in eine gemischte Schule umgewandelt werden.) Diese Verordnung bildete die Rechtsgrundlage bis 1919.

Eine grundlegende rechtliche Änderung brachte die Weimarer Reichsverfassung. Sie bestimmte in Art. 146: »Für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen und Neigungen, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern maßgebend. Innerhalb einer Gemeinde sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.«

Damit hatte sich die Rechtslage umgekehrt: die Gemeinschaftsschule war die Regelschule, die Bekenntnisschule die Antragsschule. Um aber diese Verfassungsbestimmung in die Praxis umzusetzen, bedurfte es eines Ausführungsgesetzes. Der Kampf um dieses »Reichsschulgesetz« zog sich während der ganzen Dauer der Weimarer Republik hin. Das Gesetz kam nie zustande. Das Zentrum und die Bayerische Volkspartei konnten sich dem Druck des um den Münchner Kardinal Faulhaber gescharten Episkopats, der sich wiederum auf überwältigende Voten der Eltern stützen konnte, nicht entziehen. Ohne diese beiden Parteien aber war eine Regierungsbildung im Reich so gut wie unmöglich. Kardinal Faulhaber hat seinen Standpunkt in einem Brief vom 9. 7. 1921 so umschrieben: »Es ist allgemein bekannt, daß die gesamte Reichsschulgesetzgebung keinen anderen Zweck hat, als die Bekenntnisschule zu vernichten und schrittweise der rein weltlichen Schule

die Alleinherrschaft zu übertragen. Für uns in Bayern bedeutet ein Reichsschulgesetz im Sinne der jetzigen Berliner Kulturwirtschaft den Tod unserer Bekenntnisschule. In Bayern müssen also die Abgeordneten der BVP, wenn sie die Rechte der Eltern in Schutz nehmen und im Sinne der Eltern das Schulwesen ordnen wollen, die Schulgesetzgebung möglichst der Landesregierung überweisen.« Für die ganze Zeit zwischen 1919 und 1933 gilt der Satz in einer Adresse des bayerischen Episkopats an Papst Pius XI. vom 4. September 1923: »Lex de schola pro tota Germania praeparata adhuc sub lite es...«: Über den Entwurf für ein Reichsschulgesetz wird weiter gestritten.

Angesichts dieser Verfassungslage und des schwebenden Reichsschulgesetzes konnte die bayerische Regierung und der Hl. Stuhl bei der Formulierung der Schulartikel des Bayerischen Konkordats von 1924 nicht die in Bayern nach wie vor gültige Rechtslage von 1883 zugrundlegen, weil sie sonst Gefahr liefen, daß nach dem Grundsatz »Reichsrecht bricht Landesrecht« die Konkordatsbestimmungen wieder aufgehoben werden müßten. Darum heißt es im Bayerischen Konkordat von 1925 in Art. 6: »In allen Gemeinden müssen auf *Antrag der Eltern* oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb – selbst in der Form der ungeteilten Schule – möglich ist.«

Nach dem bayerischen Konkordat ist daher die Bekenntnisschule Antragsschule. Darauf stützt sich die SPD bei ihrem Volksbegehren im Jahre 1967. Aber auch die Konkordatsbestimmungen bedurften, um wirksam zu werden, eines Ausführungsgesetzes – und dieses ist ebensowenig erlassen worden wie das Reichsschulgesetz, so daß auch 1933 bei der Machtergreifung der Nazis die Verordnung von 1883 gültig war.

Die Nationalsozialisten gaben zunächst beruhigende Erklärungen ab. Der Reichserziehungsminister Rust versicherte dem Episkopat offiziell, »man denke nicht daran, die Bekenntnisschule aufzuheben oder in ihrem Wesen zu gefährden.« Trotzdem waren die Bischöfe in großer Sorge. In ihrem Hirtenbrief vom 5. Mai 1933 heißt es: »Wir haben stets mit allem Nachdruck Bekenntnisschulen gefordert, in denen die Erziehung auf dem Glauben aufgebaut ist und der Seelsorger kein Fremdling ist. Die jährlichen Erklärungen der Eltern bei der Schuleinschreibung geben Zeugnis dafür, daß der Wille der Eltern sich mit dem Willen der Kirche deckt... zu einer allgemeinen Gemeinschaftsschule in irgendeiner Form könnten wir nie und nimmer unsere Zustimmung geben.«

Alle Befürchtungen der Kirche schienen ausgeräumt, als im Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 in Art. 23 festgeschrieben wurde: »Die Beibehaltung und Neu-einrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.« Die Tinte unter diesem Vertrag war noch nicht trocken, als eine Politik der arglistigen Täuschung, der brutalen Nötigung der Eltern und schließlich des offenen Vertragsbruchs einsetzte. Die Machthaber hatten erkannt, daß die starke Säule der kirchlichen Position der jährlich aufs neue bekundete Wille (der Mehrheit) der Eltern war. Gegen diesen wurde nun der ganze Macht- und Propagandaapparat des totalen Staates eingesetzt. Schulleiter und Lehrer mußten Hausbesuche machen und Nachteile für

die von ihnen unterrichteten Kinder androhen, wenn sie ihre Kinder nicht für die Gemeinschaftsschule umschreiben ließen, Arbeitern und Beamten wurde einzeln mit Versetzung und Entlassung gedroht. Als dies alles nicht den gewünschten Erfolg brachte, wurden im Jahre 1937 die meisten Bekenntnisschulen von amtswegen in sogenannte »Deutsche Gemeinschaftsschulen« umgewandelt. Ein besonders beflissener Beamter des Kultusministeriums hatte eigens dafür die juristische Quadratur des Kreises erfunden. Er stellte fest: Die Bekenntnisschule ist im Konkordat garantiert. Diese Garantie erstreckt sich selbstverständlich nicht auf jede einzelne Schule, denn es gibt viele Gründe, die zur Auflösung oder Verlegung einer Schule führen können, z. B. Rückgang der Schülerzahlen etc. Hier kann der Charakter als Bekenntnisschule nicht eine notwendige schulorganisatorische Maßnahme verhindern. Wenn aber die einzelne Schule nicht dem Schutz des Konkordats unterliegt, dann auch nicht eine Mehrheit von einzelnen Schulen und schließlich auch nicht die Summe aller einzelnen Schulen, wenn nur die »Bekenntnisschule« als juristische Organisationsform von Schulen erhalten bleibt. Diese Argumentation steht – dem Inhalt nach – als Begründung unter dem Entwurf zur Umwandlung aller Münchner Bekenntnisschulen im Akt des Ministeriums.

Alle Beschwerden des Hl. Stuhls und des Episkopats wurden von der Naziregierung mit lächerlichen Ausreden und kaum verhohlenem Hohn beantwortet. Am 24. Oktober 1938 stellte das Kultusministerium offiziell fest, daß es in Bayern keine Bekenntnisschule mehr gebe. Gleichzeitig sprach es den Gauleitern für ihren Einsatz bei der Umwandlung seinen besonderen Dank aus.

1945, nach dem Zusammenbruch des 3. Reiches erklärte der 1. Kultusminister Dr. Hipp in der Entschließung vom 23. 7. 1945: »Der durch unsittliche und unerlaubte Mittel herbeigeführte Zustand ist als rechtsunwirksam anzusehen. Es besteht folglich wieder der Zustand, wie er am 30. Januar 1933 war. Alle Umwandlungen von Bekenntnisschulen und bekenntnisfreien Schulen, die seitdem vorgenommen wurden, sind rechtsungültig.« Dr. Hipp war nur wenige Monate im Amt. Sein Nachfolger wurde der Sozialdemokrat Dr. Fendt. Er setzte die Entschließung vom Juli 45 schon am 26. November 1945 außer Kraft. Dabei hatte er die Rückendeckung des Ministerpräsidenten Dr. Högner und der amerikanischen Besatzungsmacht. Der Protest des Kardinals ließ nicht lange auf sich warten. Am 13. Dezember schrieb er dem Kultusminister u. a.: »Der vom Nationalsozialismus durch gewaltsame Beseitigung der Bekenntnisschule und Einführung der Simultanschule herbeigeführte Zustand kann nicht als Rechtszustand bezeichnet werden, weil er durch widerrechtliche Gewalt, durch beispiellose Terrorisierung der Eltern nach einem wohlvorbereiteten Kampfplan unter Einsatz aller Machtmittel des Staates und der Partei unter Bruch verpflichtender Gesetzesvorschriften und feierlicher Konkordatsvereinbarungen... geschaffen worden ist. Solche rechtsbrecherischen Hoheitsakte (können zwar durch Gewaltanwendung ihrer Urheber zeitweilig eine Rechtswirksamkeit hervorbringen). Sie sind rechtlich in sich null und nichtig. Das geltende Recht wird durch sie nicht aufgehoben, sondern in seiner Wirksamkeit zeitweilig, solange die widerrechtliche Gewalt andauert, gehindert. Es ist und bleibt trotzdem geltendes Recht und ist als solches nach Aufhören der widerrechtli-

chen Gewalt ohne weiteres anwendbar und anzuwenden. Daraus ergibt sich: Die Bekenntnisschule ist heute nach wie vor die gesetzliche Regelschule des öffentlichen Volksschulwesens in Bayern.«

Trotz dieses massiven Protests ordnete Kultusminister Dr. Fendt mit Erlaß vom 20. 9. 1946 die völlige Simultanisierung aller Volksschulen in Bayern an: »Es wird nicht erlaubt, daß unter irgendeinen Vorwand die Trennung der Schule nach Bekenntnissen erfolgt...«

Dieser sogenannte »Nacht- und Nebelerlaß« erhält eine besondere Note durch die Tatsache, daß am 20. September 1946 die aus freien Wahlen hervorgegangene Verfassungsgebende Landesversammlung (CSU 58,2%, SPD 28,9%, KPD 5,3%, WAV 5,1%, FDP 2,5%) die neue Bayerische Verfassung genehmigt hatte und dann am 26. Oktober 1946 mit den Stimmen der SPD verabschiedete. Am 1. 12. 1946 wurde sie durch Volksentscheid vom bayerischen Volk mit großer Mehrheit gebilligt.

Dr. Fendt mußte seinen »Nacht- und Nebelerlaß« mit einem Schnellerlaß zurückziehen, in dem es lapidar heißt: »Ich ordne an, daß der Vollzug dieses Erlasses (vom 20. 9. 1946) sofort eingestellt wird.« Am 1. Dezember 1946 wurde Minister Dr. Fendt von Dr. Alois Hundhammer als Kultusminister abgelöst.

Die neue Verfassung von 1946 bestimmte in Art. 135:

»Die öffentlichen Schulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei. Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.«

Damit war die Regelung von 1883 in etwas modifizierter Form in der Verfassung verankert. Auch die Weitergeltung des Konkordats wurde in Art. 182 BV ausdrücklich festgeschrieben.

Die Jahre von 1947–1950 waren geprägt von dem Versuch der Besatzungsmacht, das deutsche differenzierte Schulsystem, dem sie die Hauptschuld am Entstehen des Nationalsozialismus gab, durch das amerikanische zu ersetzen. Ihre Kritik richtete sich nach den Erfahrungen des Jahres 1946 nicht mehr direkt gegen die Bekenntnisschule, doch ließ sie keinen Zweifel daran, daß sie diese ablehnte und beseitigt wissen wollte. Diese Ablehnung kam offen zum Ausdruck, als der Bayerische Landtag das Schulorganisationsgesetz, das die Durchführung der Verfassungsbestimmungen im einzelnen regeln sollte, behandelte. Am 4. 2. 1950 führte der stellvertretende US-Landkommissar Winning im Landtag u. a. folgendes aus: »Obgleich § 5 (die Volksschulen sind als Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen einzurichten) auf dem Art. 135 der Bayerischen Verfassung beruht, steht er im Gegensatz zu den Grundsätzen der Besatzung dadurch, daß er Gemeinschaftsschulen unterschiedlich behandelt, indem Gemeinschaftsschulen nur an Orten errichtet werden, die eine gemischte Bevölkerung haben... Dieses Gesetz kann weder als verfassungsmäßig noch als fortschrittliche und demokratische Gesetzgebung betrachtet werden.«

Diesmal fuhr Kardinal Faulhaber als Vorsitzender der Freisinger Bischofskonferenz in seinem Schreiben an den amerikanischen Hochkommissar John Mc Cloy

schweres Geschütz auf: »Die bayerischen Bischöfe haben mit Befremden und Bestürzung Kenntnis genommen von den Ausführungen, die der stellvertretende Landkommissar für Bayern am 4. Februar 1950... gemacht hat. Dr. Winning geht so weit, daß er gerade die Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf die Durchführung der konkordatsgemäßen Bekenntnisschule beziehen, in schärfster Weise angreift, als 'verfassungswidrig', als 'Verstoß gegen die christliche Toleranz', als 'diskriminierend gegen jene Eltern, die ihre Kinder in die Gemeinschaftsschule schicken wollen' und als 'diskriminierend gegenüber den anderen anerkannten Religionsgemeinschaften' und als 'Widerspruch zu den Grundsätzen der Besatzungsmacht' brandmarkt und verwirft. Diese Ausführungen stellen den schärfsten Angriff dar, der jemals auf das bayerische Konkordat und die konkordatäre Rechtslage der Bekenntnisschule erfolgt ist... Das katholische Volk erhebt die Frage: Soll uns die Bekenntnisschule, nachdem sie uns von der Nationalsozialistischen Diktatur gewaltsam geraubt, dann aber nach dem Zusammenbruch der Gewaltherrschaft wieder zurückgegeben wurde, nunmehr durch die amerikanische Besatzungsmacht neuerdings streitig gemacht, geschmälert oder gar entzogen werden?...

Wir bayerischen Bischöfe erblicken in der Ignorierung des bayerischen Konkordats eine Beleidigung des Konkordatspartners, des Papstes, des Oberhauptes der katholischen Kirche, des Souveräns des Kirchenstaats. Wir erheben einstweilen auf diesem Weg feierlich Protest und behalten uns weitere Schritte vor.«

Die Antwort des Hohen Kommissars John Mc Cloy war recht kleinlaut: »Natürlich bin ich etwas überrascht über den nachdrücklichen Ton Ihres Schreibens... Ich möchte Ihnen mitteilen, daß wir nicht den leisesten Gedanken haben, die konfessionelle Schule zu zerstören oder ihren Einfluß zu unterminieren. Auch greifen wir in keiner Weise das Konkordat mit dem Vatikan oder die bayerische Verfassung an... Ich würde sehr gern die Erziehungsfrage mit Ihnen und, wenn es Ihnen wünschenswert erscheint, mit den bayerischen Bischöfen besprechen. Eine solche Zusammenkunft könnte uns helfen auf dem Weg zur Zusammenarbeit. Sie würde dazu dienen, künftig Mißverständnisse zu vermeiden.« Dies war der letzte Versuch der Amerikaner, Einfluß auf die bayerische Schulpolitik zu nehmen.

Nachdem am 21. 12. 51 der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit des Schulorganisationsgesetzes bestätigt hatte, durfte man glauben, daß nunmehr an der Schulfront endlich Ruhe einkehren würde. Weit gefehlt! Der Kampf gegen die Bekenntnisschule in den Eltern- und Lehrerverbänden, in den Parteien und im Parlament ging mit unverminderter Leidenschaft weiter. Da mit einer Änderung des Schulorganisationsgesetzes angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Landtag nicht zu rechnen war, konzentrierte er sich nunmehr auf die gleichfalls im Konkordat verankerte konfessionelle Lehrerbildung. Nach der Landtagswahl von 1954 schlossen sich die 4 Parteien SPD, BP, BHE und FDP zur sogenannten Viererkoalition zusammen. Die CSU mußte als stärkste Partei in die Opposition. Maßgeblichen Anteil am Zustandekommen dieser Koalition nimmt bis heute der Präsident des BLLV Wilhelm Ebert in Anspruch. Schon dies zeigt den politischen Schwerpunkt der Regierung Högner an. Zwei Monate nach der Regierungsbildung brachte die

Koalition ein Lehrerbildungsgesetz ein, das vorsah, die Lehrer künftig an simultanen Hochschulen – nicht an den Universitäten – auszubilden. Der Gesetzentwurf brachte es bis zur 2. Lesung, eine 3. Lesung fand nicht mehr statt. Der Hl. Stuhl erklärte, das Gesetz bedeute einen klaren Vertragsbruch. Damit wollte sich die Bayernpartei angesichts ihrer katholischen Wähler nicht belasten. Die Viererkoalition war mit ihrem Hauptprogramm punkt gescheitert. Am 8. 10. 1957 trat Ministerpräsident Högner zurück. Der CSU-Politiker Hanns Seidel trat die Nachfolge an. Auch er kündigte schon in seiner Regierungserklärung eine Reform der Lehrerbildung an. Auch er wollte sie an pädagogischen Hochschulen durchführen. Diese sollten aber nicht mehr als ganze ein Bekenntnisgepräge erhalten, die Konkordatsverpflichtung sollte vielmehr durch ein bestimmtes Quantum von bekenntnisgeprägten Vorlesungen an den im übrigen simultanen Hochschulen erfüllt werden. Dies löste innerkirchlich heftige Kontroversen aus, weil hier erstmals der ganzheitliche Charakter der bekenntnismäßigen Erziehung aufgegeben wurde. Trotzdem gelang es Seidel, die Zustimmung des Hl. Stuhles zu erreichen und das Gesetz am 2. 6. 1958 zur Verabschiedung zu bringen. Das neue Gesetz wurde vom BLLV als »die fortschrittlichste Regelung im Bundesgebiet« gefeiert, die geeignet sei, eine neue Ära der Schule, aber auch »der Zusammenarbeit zwischen Staat, Kirchen und Lehrerverbänden einzuleiten«.

Ausgehend von dem Kassandrarufer von der »Deutschen Bildungskatastrophe« wurde die Bildungspolitik der 60er Jahre zum vorrangigen politischen Thema, besonders der Landespolitik. Der Ruf nach der Aufwertung der Volksschule, nach der Trennung in Grund- und Hauptschule, der Beseitigung der Zwergschule, der Bildung von voll durchgegliederten Schulen auch auf dem Land mußte von der Regierung aufgefangen werden, da er von weiten Wählerschichten erhoben wurde. Die Bildung von Verbands- und Mittelpunktschulen stieß immer wieder an die Grenze des unterschiedlichen Bekenntnischarakters der zusammenzulegenden Schulen. Schon der Zuzug der Heimatvertriebenen hatte in nahezu alle Orte, die früher konfessionell einheitlich waren, größere oder kleinere Minderheiten des anderen Bekenntnisses gebracht. Diese Minderheiten unter der Schülerschaft wurden mit jeder Schulzusammenlegung immer größer. 1966 versuchte Kultusminister Dr. Huber das Problem innerhalb der gegebenen rechtlichen Grenzen von Verfassung und Konkordat dadurch zu lösen, daß er im Schulgesetz den sogenannten »Minderheitenlehrer« einbaute. Nach dem Anteil des Minderheitenbekenntnisses an der Schülerschaft einer Schule sollten Lehrer der Bekenntnisminderheit verwendet werden, ohne den Rechtscharakter der Schule zu ändern. (Diese Lehrer sollten in erster Linie den Religionsunterricht sicherstellen, darüber hinaus aber auch in allen anderen Fächern unterrichten.) Die SPD bezweifelte die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung und ging vor den Verfassungsgerichtshof. Dieser erklärte in seinem Urteil vom 20. 3. 1967 das Gesetz von 1966 für verfassungskonform. In der Begründung dieses Urteils aber machte er Ausführungen, die den Charakter der Bekenntnisschulen, die auch von Schülern eines anderen Bekenntnisses besucht werden, von grundauf veränderten. Zunächst stellten die Verfassungsrichter das Recht der Bekenntnisminderheit fest, die Schule der Bekenntnismehrheit zu besuchen, wenn diese eine bessere Schulgliederung aufweist, denn die gutgegliederte

Schule sei ein Wert, der im Rang höher liege als die konfessionelle Ausprägung der gutgegliederten Schule.

Dann folgert das Verfassungsurteil: »Fordert demnach Art. 128,1 BV die Aufnahme von Schülern der Bekenntnisminderheit in Schulen der Bekenntnismehrheit zuzulassen, so kann dies nicht besagen, daß sie dort nach den Grundsätzen des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen wären, das dieser Schule das Gepräge gibt; denn darin läge ein klarer Verstoß gegen den Art. 107 Abs. 1 BV, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgt und zu den elementaren Grundsätzen der Verfassung zählt... Der übergeordnete Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gebietet, daß in Klassen, denen Schüler der Bekenntnisminderheit angehören, bei Erziehung und Unterricht die Besonderheiten des Bekenntnisses der Mehrheit zurücktreten müssen. Die Schüler sind in solchen gemischten Klassen auf der Grundlage des den beiden Bekenntnissen Gemeinsamen zu unterrichten und zu erziehen.« Damit waren etwa 70% der katholischen Bekenntnisschulen mit einem Federstrich inhaltlich zu Gemeinschaftsschulen erklärt. Jede weitere Zusammenlegung von kleinen Schulen mußte diesen Anteil der faktischen Gemeinschaftsschulen weiter vermehren. Diese Art von Bekenntnisschulen waren damit eine juristische Begriffshülse geworden ohne den Inhalt, den ihr Name anzeigte.

Etwa zu derselben Zeit vollzog sich ein Bewußtseinswandel unter den katholischen Eltern. Jahrzehntelang hatten die Abstimmungen und Schuleinschreibungen Mehrheiten von 70–90% für die Bekenntnisschule ergeben. Nunmehr sprachen sich in mehreren seriösen Umfragen um die 75% der Eltern für die gemeinsame Erziehung aus. Die Ursache für diesen Wandel zu suchen ist eine Aufgabe der Pastoralsoziologie. Die Staatsregierung sah sich jedenfalls um die Mitte der 60er Jahre einer völlig veränderten Situation gegenüber. Sie konnte dieser aber nicht ohne weiteres Rechnung tragen, weil sie an die nach wie vor gültigen Schulbestimmungen der Verfassung und des Konkordats gebunden war. Besonders erschwert wurde die politische Lage der Staatsregierung durch fortlaufende Äußerungen kirchlicher Stellen und Persönlichkeiten, die den in der Verantwortung stehenden Politikern den Rückhalt entzogen, auf den sie sich seit 1883 hatten verlassen können.

So erklärte z. B. lt. KNA vom 21. 11. 1966 der angesehene katholische Pädagoge Karl Erlinghagen von der Universität Regensburg: »Die Bekenntnisschule befindet sich seit Jahren in einem permanenten Rückzugsgefecht. Einerseits verteidigen wir die Bekenntnisschule, andererseits wollen wir eine leistungsfähige Schule. Er lege ein Veto ein gegen die staatliche Bekenntnisschule, weil dafür in der christlichen Gesellschaft keine Basis mehr vorhanden sei.«

Unter dem Eindruck des zitierten Verfassungsurteils äußerte sich der Vorsitzende der KEG: »Kritisch gesehen sind die Eiertänze um den Popanz staatlicher Bekenntnisschulen nichts anderes als eine bewußte Verschleierung der wirklichen religiösen Verhältnisse unserer Zeit auf dem kirchlichen und schulischen Sektor; wir wollen nicht zugeben, daß etwas entschwunden ist, was man als sicheres Besitzrecht für alle Ewigkeit vorhanden glaubte.« Solche Zitate ließen sich beliebig vermehren. Sie kennzeichnen die Lage im innerkirchlichen Raum.

Die Opposition wäre blind und lahm gewesen, hätte sie diese veränderte Bewußtseinslage nicht wahrgenommen und wäre sie nicht zum Sturm angetreten gegen eine Stellung, die sie so oft vergebens berannt und die nun sturmfrei schien, weil ihre Verteidiger ihre Kapitulationsbereitschaft so deutlich signalisierten.

Als erste trat die FDP mit einem Volksbegehren zur Änderung der Schulartikel der Verfassung auf den Plan. Die Bekenntnisschule sollte ihre privilegierte Stellung verlieren. Beide Schularten, Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule sollten gleichberechtigt den Eltern zur Wahl gestellt werden.

Der SPD war dieses Ziel nicht weit genug. Sie wollten die Situation nutzen, in der ihr ein sicherer und großer politischer Erfolg zu winken schien. Daher schloß sich die SPD nicht an das Volksbegehren der FDP an, sie reichte ein eigenes Volksbegehren ein, in dem das bisherige Verhältnis von Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule genau umgekehrt werden sollte: »Die öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen. Öffentliche Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten, wenn ein geordneter Schulbetrieb möglich ist.«

Die SPD hatte aus ihrer Lektion mit dem Lehrerbildungsgesetz der Viererkoalition gelernt. Der erste Teil ihres Vorschlags stimmte mit dem Konkordat überein. In der Frage des geordneten Schulbetriebs durfte sie auf ein Arrangement mit der Kirche rechnen, nachdem Kardinal Döpfner erklärt hatte, »die Kirche darf nicht versuchen, Entwicklungen aufzuhalten, die kommen müssen und auch kommen werden.« Er bezog sich dabei ausdrücklich auf die Zusammenlegung kleiner Schulen auf dem Lande. Statt der erforderlichen 25000 legte die SPD innerhalb weniger Wochen 266000 Unterschriften dem Innenministerium vor. Während das FDP-Begehren knapp gescheitert war, zeichnete sich für das SPD-Begehren ein haushoher Sieg ab. Die Lage für die CSU-Regierung war außerordentlich schwierig. Der Bewußtseinswandel in der Bevölkerung war ihr bekannt, sie konnte ihm aber politisch nicht ohne weiteres Rechnung tragen, weil sie als Regierung an Verfassung und Konkordat gebunden war, dessen Einhaltung von den wirklich zuständigen Vertragspartnern nach wie vor gefordert wurde. Der Vorwurf des Vertragsbruchs war das letzte, was sich eine demokratische Regierung nach den systematischen Vertragsbrüchen des 3. Reiches leisten konnte und wollte. Wollte sie den Sieg des SPD-Volksbegehrens verhindern, dann mußte sie ein Konzept vorlegen, das auf die Wähler noch attraktiver und fortschrittlicher wirkte. Dies aber schien innerhalb des Koordinatensystems Schule – Verfassung – Konkordat schlechterdings unmöglich.

Der sachliche Nachteil des SPD-Konzepts lag vor allem darin, daß es auch weiterhin Regelschulen und Antragschulen gegen würde, wenn auch mit umgekehrtem Vorzeichen. Vor allem auf dem Land würde die Schulorganisation nie zur Ruhe kommen. Die Auseinandersetzungen würden sogar noch bitterer sein als in der Vergangenheit, denn Mehrheitsentscheidungen, vielleicht knappe, auf dem Gebiet religiöser Überzeugungen tragen den Keim zum Bürgerkrieg in sich.

In diesen Tagen wurde viel nachgedacht am Salvatorplatz! Schließlich entstand in der nächsten Umgebung des Ministers eine Konzeption, die den Organisationsra-

ster der »Schule«, der durch seine inhaltliche Entleerung unbrauchbar geworden war, aufgab und die weltanschauliche Prägung auf die niedrigere Organisationseinheit, die »Klasse« verlagerte. Damit schien der Ausbruch aus der Zwangsjacke »Schule – Verfassung – Konkordat« gelungen. Dies war möglich, nachdem das Tabu Verfassungsänderung durch die Volksbegehren der SPD und der FDP bereits gebrochen war.

Das neue Konzept wurde in einem 6-Punkte-Vorschlag konkretisiert:

1. Die öffentlichen Schulen sind christliche Schulen.
2. In den Klassen, die von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, richtet sich die christliche Erziehung nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse.
3. In den Klassen, die von Schülern eines Bekenntnisses besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses.
4. Klassen für Schüler eines Bekenntnisses sind einzurichten, wo die Schulgliederung es gestattet.
5. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme ihrer Kinder in eine bestimmte Klasse ist nach Möglichkeit stattzugeben, gegebenenfalls durch Besuch einer benachbarten Schule.
6. Das Recht zur Errichtung privater Volksschulen wird unter den Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs und der Bestimmungen des Art. 7 GG gewährleistet. Der Besuch privater Volksschulen ist an keine anderen Bedingungen oder Kosten gebunden als der öffentlicher Schulen.

Ich habe diesen ersten Entwurf deswegen im Wortlaut angeführt, weil er im Laufe der Verhandlungen erhebliche Veränderungen erfahren hat.

Nach diesem neuen Konzept sollte es keine Bekenntnisschule, aber auch keine Gemeinschaftsschule im herkömmlichen Sinn mehr geben. Die neue Schule sollte aber als ganze verfassungsmäßig eine christliche Schule sein. Die Gliederung in gemischte und reine Bekenntnisklassen war im bayerischen Schulwesen gar nicht so neu. In vielen Gymnasien, die ja seit eh und je simultane Schulen waren, gab es zur Erleichterung der Stundenplangestaltung bekenntnishomogene Klassen. Die von den beiden Kirchen gemeinsam veröffentlichten Leitsätze für eine gemeinsame christliche Erziehung gaben eine ausreichende pädagogische Grundlage für die gemischten Klassen ab. Die einheitlichen Bekenntnisklassen waren nach diesem Entwurf von Amts wegen zu bilden, wo die Schulgliederung, d.h. die Zahl der Schüler es gestattete. Als Möglichkeit konfessioneller Erziehung sollte schließlich das Recht zur Errichtung privater Bekenntnisschulen in der Verfassung verankert werden bei Kostenfreiheit für die Eltern, was eine Vollfinanzierung des Staates bedeutet. Das neue Konzept bot damit, falls die Eltern Gewicht darauf legten, hinreichende Möglichkeiten einer christlichen Erziehung, sei es gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt, mehr jedenfalls als die ausgehöhlte Bekenntnisschule herkömmlicher Art.

Dieses Konzept wurde zunächst mit der evangelischen Kirche besprochen, dann wurde es der bayerischen Bischofskonferenz vorgetragen. Der Augsburger Oberhirte ist der einzige noch im Amt befindliche Teilnehmer an jener denkwürdigen

Sitzung. Nachdem beide Kirchen den Entwurf als diskussionswürdige Grundlage für eine Neuregelung ansahen, trat der Kultusminister am 19. Juni 1967 vor den Landesausschuß seiner Partei und damit vor die Öffentlichkeit. Diese war überrascht und erstaunt, weil niemand eine Lösung für möglich gehalten hatte, die über das Volksbegehren der SPD hinausging. Die SPD selbst erkannte die Attraktivität der neuen Formel und die Gefahr für ihren sicheren politischen Erfolg und lehnte daher zunächst einmal ab. Nun blieb der CSU nichts anderes übrig, als ihren Vorschlag als ein weiteres, eigenes Volksbegehren gleichfalls dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Dabei wurde der Text redigiert und gestrafft, vor allem wurde für die Bildung von Bekenntnisklassen die Zustimmung der Eltern als Voraussetzung eingeführt. Dagegen konnte auch die Kirche nichts einwenden, da sie den Elternwillen stets zur Grundlage ihrer Argumentation in Schul- und Erziehungsfragen gemacht hatte. Daß sich der Wille der Eltern von 1967 an in einer ganz anderen Richtung entwickeln würde als 1919 und 1933, war *so* wohl nicht vorauszusehen. Das Volksbegehren der CSU wurde vor allem von der evangelischen Kirche nachdrücklich unterstützt, die Zustimmung der katholischen Kirche stand unter dem Vorbehalt der Einigung mit dem eigentlichen Partner des Freistaates Bayern, dem Hl. Stuhl.

Durch die Bemühungen außerparteilicher und außerparlamentarischer Kräfte, darunter auch des Präsidenten des BLLV, Wilhelm Ebert, kam es am 4. Dezember 1967 zu einem ersten Gespräch der Vorsitzenden der drei Parteien, von denen jede ein eigenes Volksbegehren beantragt hatte. Am gleichen Tag hatte der BLLV seine »Leitsätze für die Gestaltung der neuen Schule« veröffentlicht. Diese spielten in den weiteren Verhandlungen der Parteivorsitzenden eine nicht unbedeutende Rolle. Sie forderten vor allem »den Primat pädagogischer Gesichtspunkte gegenüber bekenntnismäßigen Anliegen«. »Eine Verankerung von Bekenntnisklassen in der Verfassung ist abzulehnen. Die bekenntnisgemischte Klasse ist der Normalfall. Sie hat absolute Priorität gegenüber der bekenntnishomogenen Klasse. In der bekenntnishomogenen Klasse sollte den Grundsätzen eines Bekenntnisses über die Verwirklichung der gemeinsamen christlichen Grundsätze hinaus in der Erziehung Raum gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bekenntnishomogene Klasse kann daraus nicht abgeleitet werden. Ebenso wenig ein Antragsrecht auf die Bildung solcher Klassen.« Soweit die Leitsätze des BLLV.

Am 6. Februar 1968 schlossen die Vorsitzenden der drei Parteien eine Vereinbarung über den neuen Verfassungstext und gleichzeitig über den Text des erforderlichen ausführenden Schulgesetzes. In dieser Vereinbarung kamen die Leitsätze des BLLV weitgehend zum Tragen. Der neue Verfassungstext lautet: »Die öffentlichen Schulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.« Von Bekenntnisklassen ist im Verfassungstext nicht mehr die Rede. Dafür sollte im Volksschulgesetz in Art. 7,2 festgelegt werden: »In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.« Auch hier hatte sich die weichere Formulierung des Lehrerverbands

durchgesetzt. Desgleichen in Art. 9, wo es heißt: »Klassen und Unterrichtsgruppen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler eines Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn ein oder mehrere Parallelklassen gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht.«

Der Apostolische Nuntius, mit dem über den Text des CSU-Begehrens weitgehende Übereinstimmung erzielt worden war, protestierte gegen die Verschlechterung der Lage der Bekenntnisklassen in Verfassung und Schulgesetz. Am 25. März 1968 gab er zur Vereinbarung der Parteivorsitzenden eine sehr kritische Stellungnahme ab.

»Der Text des CSU-Volksbegehrens mutet der katholischen Kirche einen nicht geringen Verzicht zu, indem er die staatliche Bekenntnisschule verschwinden läßt. Als Ausgleich bietet er aber eine gute Möglichkeit von in der Verfassung verankerten konfessionellen Klassen sowie einen ebenso verfassungsmäßig gesicherten günstigen Status für die private Schule. Bei dieser Lösung würde tatsächlich der für die Kirche so wichtige bekenntnismäßige Charakter des Schulwesens erhalten bleiben, wenn auch nicht mehr in dem Ausmaß der bisherigen Bekenntnisschule. Es würde nämlich von der Bekenntnisschule auf die Bekenntnisklasse übertragen werden. Durch den Gesamtvorschlag der von den Verhandlungskommissionen der CSU, der SPD und der FDP zur Neufassung des Art. 135 BV angebotenen Formulierung ist für die Anliegen der katholischen Kirche im Bereich des Schulwesens eine unbefriedigende Situation entstanden. Es ist nicht einzusehen, warum die beiden für die Kirche bedeutsamsten Anliegen bezüglich der Bekenntnisklassen und der Schule in freier Trägerschaft nicht in der Verfassung verankert werden sollen. Außerdem sind im Volksschulgesetz die Bekenntnisklassen weit weniger deutlich ausgeprägt als dies im CSU-Volksbegehren für die Verfassung vorgesehen ist. Die tiefgehende Verschlechterung der Lage macht es dem Apostolischen Nuntius äußerst schwierig, die Zustimmung des Hl. Stuhles zu erhalten.« Soweit der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Corrado Bafile.

Die nun folgenden Verhandlungen mit dem Nuntius, mit denen der bayerische Ministerrat mich beauftragt hatte, waren zeitraubend und schwierig. Es mußte ein Weg gefunden werden, durch eine entsprechende Gestaltung des neuen Konkordatstextes (der Schulartikel) die sehr schweren Bedenken des Hl. Stuhles auszuräumen. Dies ist schließlich gelungen, wenn auch das Scheitern zeitweilig näher lag als das Gelingen. Da aber auch das Konkordat Gesetzesrang hat, und zwar durch seine ausdrückliche Verankerung in der Verfassung (Art. 182) einen qualifizierten Gesetzesrang, sind bei der Beurteilung der geltenden Rechtlage alle drei Normen (Verfassung, Volksschulgesetz und Konkordat) heranzuziehen. In Art. 6 § 2 des Konkordats heißt es nunmehr: In Klassen und Unterrichtsgruppen an Volksschulen, die ausschließlich von Schülern des Katholischen Bekenntnisses besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung nach den besonderen Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses.« Hier ist die ursprüngliche Form, die der Text vor dem Parteikomprobiß hatte, wieder aufgenommen. In Art. 6 § 3 heißt es: »Klassen

und Unterrichtsgruppen für Schüler des katholischen Bekenntnisses werden gebildet, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen und die pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernisse es ermöglichen. Dies trifft zu, wenn für einen Schülerjahrgang Parallelklassen oder parallele Unterrichtsgruppen gebildet werden.« Damit ist dem pädagogischen und schulorganisatorischen Ermessen des Schulleiters eine präzise Grenze gesetzt. Art. 6 § 5: »Bei der Auswahl der Lehrer soll auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.« Schließlich wollte der Hl. Stuhl auch die Sicherung der Errichtung und Finanzierung privater Bekenntnisschulen im Konkordat verankert wissen. Daher wurde folgende Bestimmung aufgenommen: »Privaten katholischen Volks- und Sonderschulen ersetzt der Staat auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemißt... Die notwendigen Kosten für die schulaufsichtlich genehmigten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten privater Volks- und Sonderschulen werden vom Staat ersetzt.«

Diese Festlegungen waren die *conditio sine qua non* für die Zustimmung des Hl. Stuhles zur Abschaffung der Bekenntnisschule und zum Gesamtpaket der neuen Schulorganisation.

Aber – wie es bei Partnern mit so unterschiedlichen schulpolitischen Auffassungen nicht anders möglich war – bereitete nun wieder die SPD Schwierigkeiten bei der Annahme dieses Konkordatstextes, weil hier vieles von dem, was sie im Parteienkompromiß erreicht zu haben glaubte, wieder zurückgenommen wurde. Vor allem fürchtete sie wegen der Vollfinanzierung privater Bekenntnisschulen durch den Staat eine Zersplitterung des Volksschulwesens, wenn die Kirche mit ihrer früheren schulpolitischen Dynamik an die Gründung solcher Privatschulen gehen würde. Die Befürchtungen waren unbegründet: Bis heute sind zwei private Bekenntnis-Volksschulen in 20 Jahren gegründet worden.

In ernsten, aber vertrauensvollen und sachlichen Gesprächen gelang es dem Kultusminister Dr. Huber, mit den Spitzen der SPD zu einem Übereinkommen zu gelangen und ihre Zustimmung auch zum Konkordatstext zu erlangen. Damit war der Weg frei zu einem gemeinsamen Volksbegehren des Bayerischen Landtags. Das bayerische Volk stimmte am 7. Juli 1968 dieser ersten Änderung der Bayerischen Verfassung von 1946 mit 74,8% der abgegebenen Stimmen zu. Das geänderte Konkordat wurde am 7. Oktober vom Bayerischen Ministerpräsidenten Alfons Goppel und vom Apostolischen Nuntius Bafile unterzeichnet. Es ist am 30. Januar 1969 nach Ratifizierung durch den Bayerischen Landtag in Kraft getreten. Damit hatte ein Problem seine Lösung gefunden, das fast 100 Jahre lang die Gemüter und die Köpfe erhitzt hatte. Die Lösung war getragen von allen Beteiligten, von allen politischen Parteien (mit Ausnahme der NPD), von beiden christlichen Kirchen, von allen Lehrerverbänden und von der ganzen bayerischen Bevölkerung.

Wie sieht nun die Bilanz für die katholische Erziehung in der neuen staatlichen Volksschule aus?

Aufgegeben wurde eine Bekenntnisschule, die keine mehr war. Eingetauscht wurde:

1. die gemeinsame christliche Volksschule. Sie ist nicht identisch mit der früheren Gemeinschaftsschule. In dieser wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse erzogen. Was darunter zu verstehen ist, haben die Kirchen zu bestimmen. Sie haben es in eindrucksvoller Weise getan, zuletzt am 29. November 1988. Das Kultusministerium hat am 16. Dezember 1988 angeordnet, daß diese Leitsätze als Konkretisierung der Verfassung der schulischen Erziehung zugrundegelegt sind.
2. die Bekenntnisklasse. Die Schulbehörden sind verpflichtet, von Amts wegen Bekenntnisklassen einzurichten, wo die Voraussetzungen vorliegen. Ausschlaggebend ist der Wille der Eltern, den die Kirche selbst in die Konkordatsbestimmungen aufgenommen wissen wollte.
3. Private katholische Bekenntnisschulen mit 100% iger staatlicher Finanzierung.
Ich denke, die Bilanz kann sich sehen lassen. Natürlich sind Verfassungs-, Gesetzes- und Konkordatsbestimmungen ein Angebot. Ob und wie die, denen dieses Angebot unterbreitet wird, davon Gebrauch machen, das fällt in deren eigene Verantwortung. Hier endet die Zuständigkeit des Staatskirchenrechts.